

Konzeption

Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen bei Besuchen von Bewohnern durch Angehörige

Ausgangslage:

Die Coronaverordnung vom Land Baden-Württemberg vom 17.03.2020 regelt in §6 ff Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen, die Besuchsmöglichkeiten von Bewohnern in Einrichtungen mit Pflege und Unterstützungsbedarf.

Die Corona-Verordnung für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 25.06.2020 mit letzter Aktualisierung zum 16.04.2021 wurde eingearbeitet.

Am 9. Mai 2021 ist die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) in Kraft getreten. Daraus ergeben sich für die Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ neue positive Konsequenzen für unser Haus die nachfolgend eingearbeitet sind.

Ziel: Ermöglichung von Besuchen für Bewohner, um diesen wieder mehr Lebensqualität zu verschaffen und somit längerfristig mögliche Folgeerkrankungen zu vermeiden

1. Praktische Umsetzungsschritte der Besuche (bei einer Bewohnerimpfquote von 90%*)

a. Angehörige:

- Der Angehörige/Besucher ist frei von grippeähnlichen Symptomen.
- Der Angehörige ist bereit, sich beim Betreten der Einrichtung an die Schutzmaßnahmen mit den entsprechenden Vorgaben der Einrichtung zu halten. Diese sind das Tragen einer FFP2 Maske und ein negativer Corona Test, der nicht älter als 48 Std. ist. (siehe Punkt f.)
- **Neu:**
Besucher die geimpft sind (2. Impfung älter als 2 Wochen) oder Covid 19 genesen (nicht länger als 6 Monate) benötigen keine POC – Covid 19 antigen Schnelltestung mehr.

b. Bewohner:

- Der Bewohner ist negativ auf Covid -19 getestet, zeigt keine Symptome und befindet sich nicht in Isolation
- Der Bewohner ist kooperativ bei der Einhaltung der Schutzmaßnahmen (z.B. bereit Mundnasenschutz zu tragen, Abstand halten).
- Bewohner ist wenn möglich geimpft

c. Besuchsort:

- Besuche können im Bewohnerzimmer stattfinden. Für geimpfte Angehörige u. geimpfte Bewohner gibt es kein 1,5 m Abstandgebot mehr.
- Abstand von mind. 1.5 m sollte bei nicht geimpften Kontakten gewährleistet sein.
- Lüften Sie regelmäßig den Besuchsort.
- Außerhalb der Einrichtung können ebenfalls Besuche empfangen werden.
- Aufenthalt von Besuchern/Angehörigen in Gemeinschaftsräumlichkeiten sind nach wie vor nicht zulässig.

d. Besucherzahl, Besuchszeit u. Dauer:

- Es bestehen keine Besuchszeiten mehr. Bei begründeten Ausnahmefällen kann von den Standartzeiten abgewichen werden.
- Bewohner können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden
- **Neu:**
Sind 90 % *der Bewohner gegen COVID-19 geimpft oder genesen (Erkrankung liegt nicht länger als 6 Monate zurück) sind zeitgleiche Besuche auch von Personen aus mehreren Haushalten möglich, wenn diese geimpft oder genesen sind.

e. Schutzausrüstung:

Der Angehörige desinfiziert seine Hände gründlich beim Betreten der Einrichtung sowie ggf. bevor er den Bewohner im Zimmer antrifft. Eine **FFP 2 Maske** ist **über die gesamte Besuchszeit** zu tragen. Erneute Händedesinfektion beim Verlassen des Bewohnerzimmers.

f. Testung:

Als Umsetzungshilfe werden von der Einrichtung kostenlose Schnelltests für Besucher nach vorheriger Anmeldung, welche über unsere Website vorgenommen werden sollte, angeboten:

Montag, Mittwoch und Freitag von 09.00 h – 11.00 h und von 13.00 h – 15.00 h.

Dienstag, Donnerstag von 10.00 h – 11.00 h und von 13.00 h – 15.00 h.

Eine Bescheinigung wird nach Ergebnis sofort ausgestellt. Testdauer ca. 20 Min

NEU: Geimpfte bzw. genesene Besucher müssen sich nicht mehr testen lassen.

g. Dokumentation:

Über den Besuch wird ein Besuchsprotokoll beim Betreten der Einrichtung geführt. Die Dokumentationsliste wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nach 4 Wochen vernichtet.

Neu:

trifft die Situation (Geimpft o. Genesen) wie unter a. definiert auf einen externen Besucher/Angehörigen zu, so muss dies in der Dokumentation bestätigt werden.

h. Information:

Die Angehörigen und Mitarbeiter werden über die Besuchsmöglichkeiten nach diesen Vorgaben, solange die Verordnungen gelten, informiert.

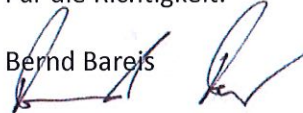
2. Umsetzungsdatum:

Ab Mo. 27.04.2020 - Fortschreibung ab 20.05.2020 - Fortschreibung ab 08.12.2020
- Fortschreibung ab 10.03.2021 - Fortschreibung 12.05.2021

***geringfügige – kurzfristige Unterschreitungen der Quote sind nicht von Bedeutung.**

Stand: 12.05.2021

Für die Richtigkeit:


Bernd Bareis
Geschäftsführer


Pascal Borchert
Heimleiter